

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltung und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig: AGB)

- (1) Diese AGB gelten für alle Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge sowie alle Verträge nach § 2 (2), die zwischen der Firma KRÖNING – Automation GmbH & Co. KG (künftig: Auftragnehmer) und ihren Auftraggebern abgeschlossen werden.
- (2) Diese AGB des Auftragnehmers werden mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der vertraglich geschuldeten Leistung, vom Auftraggeber als verbindlich anerkannt und gelten ausschließlich.
- (3) Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden – selbst bei Kenntnis des Auftragnehmers – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (5) Weichen einzelne im dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Angebot getroffene Vereinbarungen von diesen AGB ab, gehen die im Angebot getroffenen Vereinbarungen den AGB vor.

§2 Übersetzungen

Soweit diese AGB in andere Sprachen übersetzt werden, gilt bei Differenzen zwischen der Übersetzung in die andere Sprache und der Fassung in deutscher Sprache, die Fassung in deutscher Sprache als verbindlich.

§3 Vertragsabschluss

- (1) Der beabsichtigte Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer kommt spätestens mit der Entgegennahme der vertraglich vereinbarten Leistung zustande.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer bereits vor einem beabsichtigten Vertragsabschluss Leistungen durch Übersendung eines Angebotes, einer Arbeitsprobe, einer Zeichnung (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtlichen Darstellung einer Lösung oder Teillösung einschl. aller Anlagen, kommt spätestens mit der Entgegennahme des Angebotes, einer Arbeitsprobe, einer Zeichnung (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtlichen Darstellung einschl. der Anlagen, bezüglich dieser Leistung ein (Teil-) Vertrag zustande, dessen Schicksal nicht von dem beabsichtigten Vertragsabschluss abhängt. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass der beabsichtigte Vertrag abgeschlossen wird.
Hintergrund der Regelung im vorstehenden Absatz ist, dass auch im Rahmen von Vertragsgesprächen erhebliche Leistungen seitens des Auftragnehmers erbracht werden, die der Auftragnehmer nicht unentgeltlich erbringen will. Werden solche Leistungen erbracht, enthalten sie regelmäßig bereits das geistige Werk, das zu erbringen ist. Häufig sind auch Systemlösungen enthalten, die ebenfalls bereits die Erbringung der geistigen Werkleistung darstellen. Deshalb soll in jedem Fall eine (unentgeltliche) Akquise-Situation ausgeschlossen sein.
- (3) Unverbindlich bleibt lediglich das Angebot, das keine zeichnerische Darstellung enthält oder ihm beigelegt ist oder das selber kein Leistungsverzeichnis enthält oder beigelegt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn im Angebot nur eine Global-Umschreibung mit der Nennung eines Preises enthalten ist.

§4 Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§5 Geistiges Eigentum und beschränkte Verwendung

- (1) Angebote, Zeichnungen (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtliche Darstellung einer Lösung oder Teillösung einschl. aller Anlagen, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen lediglich benutzt werden, um sich ein Bild davon zu machen, ob auf Angebote oder Leistungen des Auftragnehmers zurückgegriffen wird oder werden kann.
- (2) Alle im Rahmen eines Vertrages erbrachten Leistungen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen weiter nur zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck benutzt werden, was in der Regel die Instandhaltung der Maschine, Leistung oder Teilleistung ist.
- (3) Ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen Dritten Angebote, vertragliche Leistungen, Zeichnungen (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtliche Darstellung einer Lösung oder Teillösung einschl. aller Anlagen nicht, gleich in welcher Form, zugänglich gemacht werden. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung einer Zustimmung. Dies schließt – ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers – insbesondere die Weitergabe von Angeboten, Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtliche Darstellung einer Lösung oder Teillösung einschl. aller Anlagen im Original, in Abschrift, in Kopie, in elektronischer Vervielfältigung oder sonstiger Art und Weise aus. Ausgeschlossen ist auch die sinngemäße Weitergabe durch wörtliche oder zeichnerische Darstellung, selbst wenn die Weitergabe ihrerseits nicht vollständig sein sollte.
- (4) Angebote, Arbeitsproben, vertragliche Leistungen, Zeichnungen (auch Skizze oder Faustskizze) und/oder wörtliche Darstellung einer Lösung oder Teillösung einschl. aller Anlagen dürfen insbesondere nicht – auch nicht teilweise – benutzt werden, um Angebote oder Teilangebote anderer Unternehmen einzuholen. Sie dürfen Dritten unter keinen Umständen bekannt gegeben oder auf sonstige Art zugänglich gemacht werden. Sie dürfen auch nicht zur Arbeitsgrundlage im eigenen Unternehmen oder in verbundenen Unternehmen gemacht werden.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen des § 5, auch durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sowie Dienstverpflichteten, nicht geschehen kann. Er hat dieses durch entsprechende Dienstanweisungen sicher zu stellen. Stellt er Verstöße fest, hat er unverzüglich den Verstoß zu unterbinden.
- (6) Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen stellt den Diebstahl geistigen Eigentums dar und führt zu einer Schadensersatzverpflichtung und kann auch strafrechtlich durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

§6 Pflichten beim Verstoß gegen das geistige Eigentum

- (1) Stellt die Person, die gemäß § 5 in den Pflichtenbereich dieser AGB einbezogen ist, fest, dass gegen § 5 verstoßen wurde, ist sie verpflichtet, den Verstoß dem Auftragnehmer unverzüglich umfassend in einem schriftlichen Bericht zu melden und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen im Original oder in Kopie vollständig ungefragt zu überlassen und die Namen und Adressen, Telefonnummern und sonstigen Kontaktdaten mitzuteilen, die der Auftragnehmer für die Verfolgung der Verletzung des geistigen Eigentums benötigt.
- (2) Die Verpflichtung ist erst mit dem Zugang des schriftlichen Berichtes, der Unterlagen und Urkunden erfüllt. Der Auftragnehmer kann (auch wiederholte) Nachfragen stellen, die von der verpflichteten Person unverzüglich zu beantworten sind.

§7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Anfragen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -abwicklung sowie der Leistungserbringung stellt, unverzüglich zu beantworten.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass Angaben gegebenenfalls nicht stimmen können, wenn Zweifel bekannt sind oder sich aufdrängen. Dies gilt auch dann, wenn solche Zweifel zu einem späteren Zeitpunkt entstehen oder sich aufdrängen müssten. Dann ist der Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit aller Angaben und hat den bei Verstoß entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies schließt insbesondere ein, dass sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Skizzen und Faustskizzen die Situation richtig darstellen und die Angaben, insbesondere Maßangaben, zutreffend sind und nicht durch bereits durchgeführte oder beabsichtigte Baumaßnahmen verändert wurden/verändert werden sollen oder durch aufgestellte Maschinen oder sonstige Gegenstände in den tatsächlichen Gegebenheiten nachteilig beeinflusst sind oder werden, so dass die vertraglich zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers behindert werden könnten.
- (4) Der Auftragnehmer darf sich auf die Richtigkeit der Angaben und die zeichnerische Darstellung in den Zeichnungen, Skizzen und Faustskizzen verlassen. Er darf insbesondere bei Erbringung der Leistung auch davon ausgehen, dass die Zeichnungen, Skizzen und Faustskizzen die Situation wiedergeben, wie sie ist, wenn die Leistung oder das Werk des Auftragnehmers aufgestellt wird und zum Einsatz kommt.
- (5) Eigene Nachprüfungen braucht der Auftragnehmer nicht anzustellen. Auch aus der Besichtigung, selbst einer mehrmaligen Besichtigung, des Aufstellungsortes entsteht keine Haftung oder Mithaftung des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bereits bei der Anfrage umfassend darzustellen, zu welchem Zweck und mit welchem Umfang die Leistung oder das Werk verwendet werden soll. Bei Vertragsabschluss ist der Auftraggeber verpflichtet zu überprüfen, ob die Bestimmung der Leistung des Auftragnehmers unter diesem Gesichtspunkt richtig und vollständig in der Vertragsurkunde oder der mündlichen Absprache bei einem mündlichen Vertragsabschluss beschrieben ist. Werden hierzu unvollständige Angaben gemacht, kann es sein, dass die vertraglich zu erbringende Leistung dann nicht oder nicht vollständig für den Zweck oder den Umfang des geplanten Einsatzes verwendbar ist. Die Unterlassung der richtigen und/oder der vollständigen Angaben geht zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Bei der Bestimmung des Leistungsgegenstandes ist der Auftragnehmer von sich aus zu Nachfragen nicht verpflichtet. Dieses gilt entsprechend für Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen. Die Schaffung der Voraussetzungen zur Verwendung der vertraglich vereinbarten Leistung hat der Auftraggeber zu schaffen bzw. steht er dafür ein, dass die Voraussetzungen geschaffen sind.
- (8) Insbesondere Fragen der Statik, der Zuführung von Wasser, Strom, Gas und Druckluft ist nicht Sache des Auftragnehmers. Dies gilt auch für den Ort und den Umfang der Zuführung von Wasser, Strom, Gas und Druckluft. Der Auftraggeber hat ferner bei Vertragsabschluss als Hauptleistungspflicht darauf zu achten, dass die örtlichen Gegebenheiten, wie Wetter, Luftfeuchtigkeit, Wärme, Kälte etc. genau beschrieben sind, damit die Leistung oder das Werk aufgrund dieser Gegebenheiten ungestört funktionieren kann.
- (9) Bei Leistungen vor Ort hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer freien und ungestörten Zugang hat und jede Beeinträchtigung bei Erbringung der Leistung ausgeschlossen ist.

§8 Leistung und Abnahme

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglich vereinbarten Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers (Holschuld). Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein anderer Leistungsort vereinbart wurde (Bringschuld).
- (2) Die nachträglich vom Vertrag abweichende Vereinbarung über die Versendung der vertraglich vereinbarten Leistung stellt keine Vertragsänderung dar. Leistungsort bleibt auch in diesem Fall der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat hierzu ein Transportunternehmen auszuwählen, dass dem Auftragnehmer bisher nicht mit Fehlleistungen aufgefallen ist.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der vertraglich geschuldeten Leistung geht mit Erbringung der Leistung am vereinbarten Leistungsort auf den Auftraggeber über.
- (4) Der Auftraggeber hat bis zum Gefahrenübergang bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile dieser Leistung sein Firmengelände erreichen oder/und in seinen Machtbereich gelangen, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das in der Entstehung begriffene Werk oder die Dienstleistung nicht beschädigt, zerstört oder gestohlen wird. Einfache Fahrlässigkeit begründet die Haftung.
- (5) Ist vertraglich die Erbringung einer Werkleistung geschuldet, findet eine förmliche Abnahme statt. Der Abnahmetermin ist dem Auftragnehmer binnen einer Frist von einer Woche bekannt zu geben, gerechnet ab der Fertigstellungsanzeige und hat binnen einer weiteren Woche, gerecht ab dem Ende der ersten Wochenfrist, stattzufinden, wenn er nicht mit der Einweisung zusammen stattgefunden hat. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären, was Hauptleistungspflicht des Auftraggebers ist. Wird dieser Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen, wird fingiert, dass eine schriftliche Abnahmeerklärung vorliegt. Nimmt der Auftraggeber bereits vor der vereinbarten förmlichen Abnahme das Werk in Gebrauch, ist die Maschine durch Ingebrauchnahme abgenommen. Auch eine fehlende Einweisung in die (sachgemäße) Bedienung hindert die konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme nicht. Dieses gilt auch dann, wenn es zu Schäden an der Maschine wegen Bedienungsfehlern kommt.
- (6) Bei Abschluss eines Kaufvertrages ist der Auftraggeber nach § 377 HGB verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und sich etwa ergebende Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit § 377 HGB keine direkte Anwendung findet, ist vereinbart, dass diese Vorschrift vertraglich in entsprechender Art und Weise gilt.

§9 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind ausschließlich Netto-Preise. Kosten der Verpackung, des Transports und einer Versicherung des Vertragsgegenstandes gegen Beschädigung, Zerstörung oder Vandalismus oder gegen Transportschäden trägt der Auftraggeber und sind in den Netto-Preisen nicht enthalten. Der Auftragnehmer entscheidet nach billigem Ermessen, ob aufgrund einer Gefahrenlage für den Transport (auch eigenen Transport) und/ oder aufgrund der Höhe des Vertragswertes eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.
- (2) Kosten der Montage und Inbetriebnahme trägt der Auftraggeber, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Die Umsatzsteuer, Zölle und Einfuhrsteuern trägt der Auftraggeber.

§10 Zahlung und Zinsen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen, Vorschussrechnungen und/oder Teilrechnungen zu stellen.
- (2) Der vertraglich vereinbarte Preis ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Zugang „vorab per Fax“ oder als „pdf-Datei“ als Anlage zu einer E-Mail ist ausreichend, um die Frist in Lauf zu setzen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem in der Rechnung benannten Konto des Auftragnehmers.
- (3) Ist der 14. Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als 14. Tag.
- (4) Nach diesem Zeitpunkt offenstehende Forderungen sind mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gestundete Beträge sind mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt der Vertragsgegenstand im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen.
- (2) Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Die Wartung erfolgt während der Gewährleistungsfrist nach § 13 (5) ausschließlich durch den Auftragnehmer.
- (3) Soweit der vertraglich vereinbarte Preis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn der Vertragsgegenstand mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Gerichtsvollzieher sind vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstandes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstandes erfolgt, an den Auftragnehmer ab. Unbesehen der Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben.

§12 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht des Auftraggebers am Vertragsgegenstand beginnt mit deren förmlicher Abnahme i.S.d. § 8 (5) oder Entgegennahme.
- (2) Das Nutzungsrecht entfällt, wenn der vertraglich vereinbarte Preis trotz Fälligkeit teilweise, was auch bei Ratenzahlungsvereinbarung entsprechend gilt, offensteht und Verzug von mehr als 10 Tagen (nicht Werktagen) eingetreten ist.
- (3) Ein Nutzungsrecht vor Abnahme oder Entgegennahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach § 15 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§13 Haftung, Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet, auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, unbeschränkt nur bei (a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (c) im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie sowie (d) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verletzte Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind, ist in der Höhe auf den Schaden beschränkt, der nach Art des Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nicht.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn der Auftraggeber entgegen der Verpflichtung aus § 11 (2) S. 2 die Wartung durch Dritte durchführen lässt und diese einen haftungsauslösenden Schaden verursachen.
- (4) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers aus einem Kaufvertrag ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Findet § 377 HGB keine direkte Anwendung, ist Voraussetzung der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, die unverzüglich schriftliche Mitteilung der während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel.
- (5) Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
- (6) Die Haftung für Folgeschäden eines Mangels, wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder der als Folge einer Verletzung der Anzeigepflicht nach § 13 (4) eingetreten ist, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Folgeschäden eines Mangels nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

§14 Schadensersatz

- (1) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer auf Schadensersatz, wenn er schuldhaft gegen das geistige Eigentum oder gegen Pflichten aus diesen AGB im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum verstößt und dem Auftragnehmer hieraus ein Schaden entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes ist in entsprechender Anwendung der § 249 BGB durch den Auftragnehmer zu berechnen. Der Auftraggeber kann seinerseits alle Einwendungen erheben, die § 249 BGB zulässt.
- (2) Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Aufwendungsersatz, den der Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Aufwendungen nachweisen muss. Dem Auftraggeber ist es gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§15 Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die sich aus diesen AGB ergebenden Verpflichtungen hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Androhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises pro vollendeter Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Preises zu zahlen.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§16 Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§17 Aufrechnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§18 Unternehmensübertragung

Überträgt der Auftraggeber sein Unternehmen oder ein Teil dessen – in welcher Form auch immer – auf einen Nachfolger, so hat er dafür einzustehen, dass sein Nachfolger den laufenden Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Eine Unternehmensübertragung – in welcher Form auch immer – ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§19 Vertreter ohne Vertretungsmacht

Hat eine Person mit dem Auftragnehmer einen Vertrag geschlossen, ohne über die erforderliche Vertretungsmacht für den von ihr vertretenen Auftraggeber zu verfügen, lässt sich die Vertretungsmacht nicht mehr nachweisen oder ist deren Umfang unklar, haftet diese Person gegenüber dem Auftragnehmer selbst. Ergänzend gilt § 179 BGB.

§20 Datenschutz

Auftraggeber und Auftragnehmer sind zur Beachtung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Es ist ihnen demnach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder zu benutzen.

§21 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Das zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Ansprüche aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.

§22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB und/oder des zu Grunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung bezüglich einer unwirksamen Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gleich oder am nächsten kommt (falls ein Gleichkommen nicht möglich ist) und die rechtlich zulässig ist.
- (3) Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, für den sich herausstellen sollte, dass diese AGB oder der zugrunde liegende Vertrag eine Lücke haben sollte. Bei der Schließung der Lücke in diesen AGB oder dem zugrunde liegenden Vertrag ist § 242 BGB in der Form zu beachten, welche Regelung die Parteien als redliche Vertragspartner getroffen hätten, wenn sie die Lücke erkannt und bedacht hätten. Das Schließen der Lücke darf aber nicht dazu führen, dass andere Regelungen dieses Vertrags ins Gegenteil verkehrt werden oder leerlaufen würden.